

Zurückkehr aus der Stadt oder Lande zu beschleunigen, wo sie solchen verkauft, und davon den Impost bezahlt, widrigenfalls zu gewärtigen, daß sie mit ihren Pferden und Karren angehalten, und nach vorgegangenem Bericht an Unsere Regierung mit der Strafe wider sie verfahren werde: Allermaßen dann die Scheine, so bei den Zollstätten, oder in den Städten bei dem Pförtner abgegeben werden, an Unsere Kammer monatlich eingesandt werden sollen; So befehlen Wir Unsern Drossen und Beamten auf dem platten Lande, sodann Bürgermeister, Richtern und Räten in denen Städten, bei Vermeidung Unserer Ungnade und willkürlicher Strafe, darauf pflichtmäßig zu achten, und dahin zu sehen, daß sothauer Unserer Verordnung allenthalben gelebet werde. Wornach sich männiglich zu richten und für Schaden zu hüten hat. Gegeben auf Unserer Residenz Detmold den 4 April 1730.



Num. CXXXIX.

Verordnung wegen Holz-Diebereien, von 1730.

Wir Simon Heinrich Adolph, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe etc. Souverain von Bielefeld und Ameyden, Graf Burggraf zu Utrecht etc. Fügen hiedurch männiglich zu wissen, wasmaßen bei jüngst vorgewesenem Landtage Unsere löbliche Stände von Ritterschaft und Städten, in specie Unsere Stadt Lemgo sich über die in ihren Gebhöfen, nemlich in der sogenannten Lemgo'schen Mark, Bredebrüche und Heidekämpen überhand nehmende Holzdieberei und Holzverwüstungen, nicht weniger sehr beschweret, als man fast täglich erfahren mus, gestalt dergleichen auch sonst hin und wieder im Lande von Frevelmuth und diebischen Leuten ausgeübet werden, die da keinen Schein tragen, nicht nur die junge Heister bei der Gisse weg, sondern auch große Eichen und Bäume, wo nicht niederzuhauen, und de facto wegzufahren, dennoch wenigstens dergestalt zu stüßeln, und von Aesten zu entblößen; daß sie in Aufhebung der Mast keinen Nutzen schaffen können, ja gar die angepflanzte Motten hochstufiger Welse, und ohne daß sie davon proibiren, wieder aus der Erden zu reißen, abzuhauen, oder sonst zu beschädigen, daß sie vergehen und verborren müssen. Wann nun bemeldte Unsere Landstände gebethen, Wir geruhen möchten, sothanen frevelmüthigen und dem gemeinen Wesen höchstschädlichen Unternehmungen um so viel mehr Landesherrschet zu steuern, als es der aller Orten anwachsender Holzmenge unumgänglich erfordert; so wollen Wir nicht allein die

die

die von Unserm Gräf. Vorfahren an der Regierung wider die Holzdieberei und Holzverwüstungen ergangene Edicte und Verordnungen hiedurch immobiret haben, sondern ordnen und wollen auch: daß 1) derjenige, welcher in eines andern Gehölze, ohne Anweisung oder Erlaubnis einiges Holz fällt, stüfelt, oder abseiten bringet, oder auch die jungen Potten, unter was für Prätext es auch seyn mag, beschädiget, einem ehrlosen Diebe nicht weniger gleich geachtet, und nach Befinden und Beschaffenheit des Excessus, mit dem Pfahl, Landesverweisung und Staupenschlägen, ohne jeniges Nachsehen öffentlich bestrafet, als 2) den von ihm verursachten Holzschaden nebst dem Pfandgelde, falls er auf der That betreten wird, nicht nur zu zahlen, sondern auch, wann schon vorhin an selbigem Orte Schade geschehen, dessen Thäter noch nicht ausgefündiget, eben deshalb, daß er die letzte That verrichtet, auch vor den Thäter des erstern gehalten, und darauf sowol in Ansehung der Strafe, als Ersehung des Schadens mit reflectiret werden, sodann 3) zu mehrerer Entdeck- Ausfündig- und Ueberzeugung der Excessisten, Unsern Förstern, und einem jeden, welchem Schade geschehen, oder Holz entwandt, an Ort und Enden, wo er es vermuthet hingekommen zu seyn, mit Anziehung des Bauerrichters jedes Orts Haussuchung zu thun frei stehen, und Unser Fiscal, wann etwa die Sache auf den Leugnungsfall zu der Thäter Ueberzeugung mehrere Ausführung erfordert, zu assistiren schuldig seyn, mithin 4) derjenige, so einen dergleichen Holzdieb oder Verwüster anzeigt, daß er zur Strafe gezogen werden kan, jedesmal eine ziemliche Belohnung, und daneben zu gewärtigen haben sol, daß auf Begehren sein Name verschwiegen werde. Weiln auch die Ziegen dem Anwachs des jungen Holzes, und denen Hecken sehr schädlich fallen, und demnach zwar schon hiemalen per Edicta poenalia befohlen, solche aus den Gehölzern und von den Hecken zu lassen, gleichwol von Zeit zu Zeit wieder einschleichen, und nunmehr sich fast aller Orten wieder häufen; So ergeheth Unsere Landesherrliche Verordnung dahin, daß niemand ei-

nige

nige Ziegen in Unser oder Unserer Unterthanen Gehölzer zu bringen, und an den Hecken gehen zu lassen, befugt, sondern wer dergleichen benöthiget, gehalten seyn sol, solche bei ein oder andern in seine Privatweiden einzumieten, und zwar bei Confiscation der Ziegen, und einen gfl. Strafe, so oft dawider gefrevelt wird. Wir befehlen demnach Unsern Drossen und Beamten, wie auch Förstern auf dem plätzten Lande, sodann Bürgermeistern, Richtern und Märthen in denen Städten, über diese Unsere Verordnung nicht weniger zu halten, und die Contravenienten und Excessisten gehdrigen Orts anzuzeigen, als männiglich sich darnach zu richten, und vor Schaden zu hüten hat. Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und nebengebrachten Insiegels. Gegeben auf Unserer Residenz Detmold den 20 Decem- ber 1730.